

LEGENDE

Längen- und Flächenmaßstab (M 1 : 500)

ERLÄUTERUNG	PLANZEICHEN
Grenze des Planungsgebietes (außenliegend)	
Baufluchtlinie (§ 55 Abs 1 ROG 2009) Beim Zusammenfallen von Straßenfluchtlinie und Baufluchtlinie ist die Straßenfluchtlinie darzustellen	
Baugrenzlinie (§ 55 Abs 3 ROG 2009)	
Grundflächenzahl – GRZ (§ 56 Abs 2 ROG 2009)	GRZ 0,5 x)
Niveau der Bezugsebene für Höhenfestlegungen in Meereshöhe (§ 57 Abs 2 ROG 2009) Angabe in Metern über Adria	450,00 EM x)
Als oberste Firsthöhe (FH) sowie als oberste Gesimshöhe (GH) bzw. oberste Traufhöhe (TH) werden festgelegt:	
FH = 3,0 m GH = 3,0 m TH = 3,0 m	
FH = 10,0 m GH = 10,0 m TH = 10,0 m	1
Lage und Höchstzahl von oberirdischen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge im Bauplatz (§ 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)	ST P max 10 x)
Pflanzbindung (§ 61 Abs 1 ROG 2009) Verpflichtung zur Erhaltung von Einzelbäumen	
Pflanzgebot (§ 61 Abs 2 ROG 2009) Verpflichtung zur Anpflanzung eines Laubbaumes mit einem Stammumfang von mind. 20 cm (gemessen in 1 m Höhe). Geringfügige Verschiebungen sind projektbezogen möglich.	
Einfriedungen (§ 61 Abs 2 ROG 2009) Verpflichtung zur Errichtung eines Zauns	
Besondere Festlegung BF 1: Gemäß § 38 Abs 3 BauTG2015 werden die Schlüsselzahlen für die mindestens zu schaffenden Stellplätze (abweichend von der Anlage 2 zum BauTG 2015) wie folgt festgelegt: KFZ – Stellplätze für Tribünenanlagen: 1 Stellplatz je begonnene 100 Besucherplätze	BF 1
Besondere Festlegung BF 2: Oberirdische Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind mit einer versickerungsfähigen Oberfläche (z.B. Schotterrasen) auszuführen	BF 2
Besondere Festlegung BF 3: Verpflichtung zur Schaffung von Grünbeständen: Anlage einer Grünfläche	BF 3
Besondere Festlegung BF 4: Solaranlagen [und technisch erforderliche Dachaufbauten] auf Dachflächen sind darüber hinaus zulässig, soweit diese zumindest 1 m zurückversetzt vom Dachrand angebracht werden und eine von den Gesimsen oder der Dachtraufe (Attika) ausgehende, 45° zur Waagrechten geneigten gedachten Umrissfläche sowie eine Höhe von 1,80 m nicht überragen.	BF 4

x) Zahlenangaben nur beispielhaft (lt. Darstellungsverordnung)

ERLÄUTERUNG	PLANZEICHEN
Darüber hinaus gehende deklarative Eintragungen:	
Grünland (§ 36 ROG 2009)	
Kenntlichmachung (§ 43 Abs 1 Z 1 ROG 2009) Flussbau Gefahrenzone rot in Richtung Osten (Salzach)	

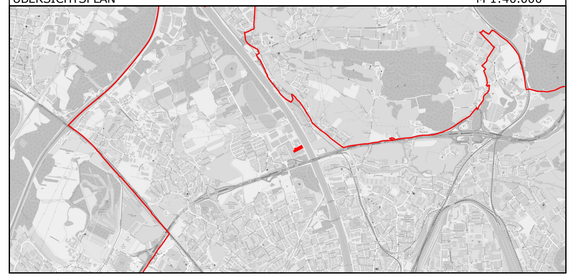
STADT : SALZBURG Magistrat
Amt für Stadtplanung und Verkehr

Magistratsabteilung 5

BEBAUUNGSPLAN DER GRUNDSTUFE SALZACHSEE - 20 / G1

KENNNUMMER: 002.12/G01

ÜBERSICHTSPLAN M 1:40.000



BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 20.09.2023	
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT NR.: 141 VOM 30.10.2023	
WIRKSAMKEITSBEGINN AM 31.10.2023	

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
http://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur

PLANGRUNDLAGE	Katastralmappe; MA 6/03 - Vermessung und Geoinformation	STAND: 13.11.2023

Erstellt am: 19.07.2023	SB.: CK / BB / LE	Maßstab 1 : 500
Ord.Nr.: 044	ZAHL: 63552/2021	Abl.Nr.: 561